VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/87 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wenn es bei Pfirsichen während des ganzen Wirtschaftsjahres und bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1987 nicht möglich ist, an einem bestimmten Tag und auf einem repräsentativen Markt die Notierungen für Erzeugnisse mit denselben Merkmalen wie die festzustellen, die zur Festsetzung des Grundpreises berücksichtigt werden, teilen die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Kommission die für festzulegende andere Erzeugnisse festgestellten Notierungen mit.

Die zu berücksichtigenden Sorten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 der Kommission (3) definiert.

Da die ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1927/87 des Rates (4) zur Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise für Pfirsiche zu berücksichtigenden Sorten bekannt sind, können auf den Erzeugermärkten regelmäßig Pfirsichpreise ermittelt werden. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, für andere als die berücksichtigten Erzeugnisse eine Definition zu geben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 wird aufgehoben.

Artikel 2

DieseVerordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 26.